

# sek·feps

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund  
Fédération des Églises protestantes de Suisse  
Federazione delle Chiese evangeliche della Svizzera

## Der Rat

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Bern, den 19. April 2007 AW/as

### **04.444 Parlamentarische Initiative. Obligatorische Bedenkfrist und Artikel 111 ZGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit grossem Interesse haben wir den Gesetzesvorentwurf Ihrer Kommission in der oben genannten Angelegenheit zur Kenntnis genommen und bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme.

Der Ausschuss für soziale Fragen des SEK hatte sich 1992 anlässlich der Vernehmlassung zum Vorentwurf einer Revision des Zivilgesetzbuches zu diesem Thema geäussert. Er hatte die Ansicht vertreten, dass die obligatorische Bedenkfrist von zwei Monaten unnötig ist, wenn die Ehegatten seit mehreren Jahren getrennt leben. Unter Hinweis auf die größere Verantwortung der Richter hatte er demgegenüber eine Bedenkfrist von drei Monaten befürwortet, wenn die Ehegatten zusammenleben. Er hatte sich ebenfalls für eine Schulung der Richter auf sozialem und psychologischem Gebiet ausgesprochen.

Ihre Kommission schlägt nun eine völlige Aufhebung dieser Frist vor, wobei dem Richter die Möglichkeit zur gemeinsamen und getrennten Anhörung der Eheleute in mehreren Sitzungen eingeräumt wird. Wir sind der Ansicht, dass diese Frist zum Schutz der Eheleute beibehalten werden sollte, wenn sie trotz ihres Zerwürfnisses zur Zeit des Verfahrens noch zusammenleben.

Gewiss, eine Mehrheit der Fachleute spricht sich für eine Aufhebung dieser Frist aus, da sie diese für eine Verfahrensformalität hält, die sich nicht bewährt hat. Nach dem vom Bundesamt für Justiz im Mai 2005 veröffentlichten Umfragebericht sind 87 % der Fachleute der Ansicht, dass die Bedenkfrist aufgehoben werden sollte, (gegenüber 11 %, die sich für eine Beibehaltung aussprechen); der Anteil der Befürworter sinkt jedoch auf 59 % gegenüber 36 %, wenn man danach fragt, ob die Scheidung nur ausgesprochen werden sollte, wenn die Eheleute während eines bestimmten Zeitraums bereits getrennt gelebt haben. Zudem gibt es, wie Ihr Bericht feststellt, einen engen Zusammenhang zwischen dem Scheidungsbegehren und der Scheidungskonvention, denn ein Ehegatte kann einer Scheidung nur dann wohlüberlegt zustimmen, wenn er weiss, welche Folgen die Scheidung hat, und zwar insbesondere in Bezug auf das Schicksal der Kinder, auf die Auflösung des ehelichen Güterstandes und die berufliche Vorsorge sowie auf die eigenen Unterhaltsansprüche.

Der SEK hält es für wichtig, der Zeit „Zeit“ zu lassen. Selbst wenn die über das Prinzip und die Modalitäten der Scheidung einigen Eheleute diese Frist lang und belastend finden, was wir vollkommen verstehen können, erscheint es uns von wesentlicher Bedeutung, einem von der Geschwindigkeit der Ereignisse vielleicht überrumpelten Ehegatten noch einmal die Möglichkeit zu geben, seine Entscheidung zu überdenken - möglicherweise gar nicht seine Zustimmung zur Scheidung, sondern nur die Bestimmungen der Scheidungsvereinbarung -, und zwar trotz mehrerer Anhörungen vor dem Richter. Ihr Bericht erwähnt im Übrigen, dass in bestimmten Fällen die Bedenkfrist zuweilen dazu führe, dass ein Ehegatte eine annehmbare Vereinbarung „unnötig“ in Frage stellt. Der Ausdruck „unnötig“ erscheint uns pejorativ. Eine objektiv annehmbare Vereinbarung muss nämlich auch subjektiv akzeptiert werden. Die Tatsache, dass ein Kompromiss objektiv gerecht ist, bedeutet noch nicht, dass er beiden Parteien zusagt. Die Reife einer Entscheidung bemisst sich mitunter an der Länge der Verhandlungen, der Diskussionen und der Prüfung der verschiedenen Vorschläge, die schliesslich in eine von beiden Parteien wohlabgewogene Vereinbarung münden. Andernfalls könnte sich ein Ehegatte in seinen Erwartungen übergangen bzw. getäuscht fühlen und sich vor vollendete Tatsachen gestellt sehen, was sich als sehr schmerzhaft erweisen könnte.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir Sie um eine Änderung von Art. 111 des ZGB in dem Sinne, dass eine Bedenkfrist von zwei Monaten beibehalten wird, sofern die Ehegatten während des Verfahrens noch zusammenleben.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen verbleiben wir mit besten Grüßen

Thomas Wipf, Pfarrer  
Präsident des Rates

Professor Dr. Christoph Stückelberger  
Leiter des Instituts für Theologie und Ethik